

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	65 (1947)
Heft:	18
Artikel:	Der Konflikt in der Basler Stadtplanung: eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung
Autor:	Jegher, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-55873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trizitätswerke¹⁾) betrug der mittlere Kochstrompreis im Jahre 1943 für Haushaltungen 6,55 Rp/kWh, für Gaststätten 5,15 Rp/kWh, für Kleinmotoren 17,0 Rp/kWh und für Lampen 35,4 Rp/kWh.

Die Elektrizitätswerke sind für die Uebernahme kurzzeitiger Belastungsspitzen viel weniger gut geeignet, als die Gaswerke. Von den Laufwerken kommt im Winter, da die massgebenden Lastspitzen auftreten, nicht die volle Ausbaugrösse in Betracht, sondern nur die der Winterwasserführung entsprechende Leistungsfähigkeit. Demnach müssen die Speicherwerke den Hauptteil der Spitzenlast übernehmen, für die sämtliche Anlageteile zwischen der Wasserfassung am Stausee und dem Energiebezüger, also Stollen, Druckleitungen, Turbinen, Generatoren, Transformatoren, Fernleitung, Umformer und lokales Verteilnetz gebaut sein müssen. Demgegenüber sind die Gaswerkanlagen dank der Speicherung in den Gasbehältern nur für die höchste Tagesmittelleistung zu bemessen; lediglich das Verteilnetz muss dem Spitzenbedarf genügen. Es ist also aus diesem Grunde technisch richtig, wenn die Gaswerke die Kochspitzen übernehmen und die Elektrizitätswerke hiervon entlastet werden.

Ein Gemeinwesen, das sowohl ein Elektrizitätswerk als auch ein Gaswerk besitzt, wird darauf bedacht sein müssen, beide Werke mit möglichst grossem Gewinn einzusetzen, wobei es auch die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft nicht ausser acht lassen darf. Jedes Werk soll in der Lage sein, seine Energie für diejenigen Verwendungszwecke abzugeben, für die es besonders geeignet ist; nur so wird es auch einen angemessenen Energiepreis erzielen, ohne die allgemeine Wirtschaft zu belasten. Wie bereits oben festgestellt, müssen nun aber die Elektrizitätswerke für Haushaltkochstrom einen stark reduzierten Preis (6,55 Rp/kWh) anwenden, um gegen das Gas aufkommen zu können, während die Gaswerke hier ihren Höchstpreis (25 Rp/m³ in der Stadt Zürich) halten.

Vielach wird den Gaswerken empfohlen, sie sollten sich auf die Fabrikation der Nebenprodukte konzentrieren und das anfallende Gas an die Industrie und für gasgefeuerte Zentralheizkessel zu entsprechend niedrigem Preis abgeben. Die Energielieferung an Haushaltungen möchte den Elektrizitätswerken überlassen werden.

Die Verwirklichung dieses Vorschlasses brächte den Elektrizitätswerken ein weiteres, sehr beträchtliches Anwachsen der Mittags-Kochspitze (schliesslich auf ungefähr den doppelten Betrag) und damit ein immer schärfer ausgeprägtes Missverhältnis zwischen dieser und der mittleren Tagesbelastung. Es ist damit zu rechnen, dass die gegenwärtigen, aus propagandistischen Gründen noch tief gehaltenen Kochstromtarife nach Ausschalten der Konkurrenz durch das Gas erhöht, d. h. den tatsächlichen Gestehungskosten für ausgesprochene Spitzenenergie angenähert werden müssen.

Aber auch die Gaswerke können nicht mehr mit Gewinn arbeiten, wenn ihnen die Abgabe von gut bezahltem Haushaltgas verunmöglicht wird, da für Heiz- und Industriegas nur ein niedriger Tarif konkurrenzfähig ist. Er beträgt gegenwärtig etwa 60 % des Kochgastarifs, ist aber nur haltbar, solange die Gaslieferung an Haushaltungen auch in Zukunft die Basis der Gaswerke bleibt und die andern Anwendungen mehr nur zum Lastausgleich dienen.

Es wäre also für beide Werkgruppen technisch falsch und würde unsere Volkswirtschaft belasten, wenn das Gas von der Belieferung von Haushaltungen ausgeschlossen oder darin in seiner Fortentwicklung behindert würde. Widersinnig ist daher auch jede Begünstigung bei elektrischen Neuanschlüssen, wie sie die Elektrizitätswerke vor 10 bis 20 Jahren einführten und trotz Ausschöpfen aller Produktionsreserven noch immer gewähren.

Die Gaswerke sind sehr wirtschaftliche und anpassungsfähige Wärmezentralen; ausserdem bilden ihre Nebenprodukte die Ausgangsstoffe für die Fabrikation einer grossen Zahl von Erzeugnissen, die für unsere Volkswirtschaft unentbehrlich sind. Es liegt im Interesse des ganzen Landes, wenn Elektrizitätswerke und Gaswerke auch in Zukunft sich ihren Eigenarten entsprechend weiter entwickeln können. Dies ist aber nur möglich, wenn jedes Werk diejenigen Abnehmergruppen hauptsächlich beliefern kann, für die sich sein Erzeugnis technisch und wirtschaftlich am besten eignet. Es entstehen sonst, nicht sowohl für die Gaswerke, als auch für

die Elektrizitätswerke, ungesunde Verhältnisse, deren finanzielle Folgen schliesslich wiederum zu Lasten sowohl der privaten Geldgeber als auch der Allgemeinheit gehen.

Der Konflikt in der Basler Stadtplanung DK 71.14

Eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung

Arch. P. Trüdinger wurde anfangs 1939, als er noch Stadtbaurmeister von St. Gallen war, auf Veranlassung von Regierungsrat F. Ebi, Vorsteher des Baudepartements von Basel-Stadt, als Chef des Basler Stadtplanbureau gewählt. Dieses Bureau war 1931 geschaffen worden und stand bis 1935 unter der Leitung von Arch. Schuhmacher; nach dessen Entlassung war der Posten des Chefs vier Jahre lang verwaist gewesen. Trüdinger, der sich bereits in St. Gallen als initiativer und fähiger Planer ausgewiesen hatte, konnte trotz der durch den Aktivdienst verursachten Schwierigkeiten Ende 1940 einen neuen Plan für die Korrektion der Innerstadt vorlegen, womit seine erste, dringendste Aufgabe erfüllt war. Die Behandlung dieses Planes bzw. seine Genehmigung durch die Baukommission, die von Regierungsrat Ebi präsidiert wird, wurde nun zu einem Geschäft, das mit Detailfragen und schleppenden Verhandlungen ungezählte Sitzungen beanspruchte, während denen sich immer mehr zeigte, dass sich zwischen Regierungsrat Ebi und Arch. Trüdinger statt einer Zusammenarbeit eine Spannung entwickelte. So kam es, dass heute, trotz der achtjährigen, ein normales Mass weit übertreffenden Arbeitsleistung des Stadtplanarchitekten, der Plan noch nicht fertig ist. Trüdingers Stellung zur Basler Flugplatzfrage, in der er einen dem Regierungsprojekt für den Hard-Flugplatz entgegengesetzten Standpunkt verfocht — der sich seither als richtig erwiesen hat — verschärfe diese Spannung und trug Trüdinger u. a. einen Verweis der Regierung ein. Seine zwei einzigen Mitarbeiter mit akademischem Bildungsgang wurden nach Ausscheiden aus seinem Bureau (wegen Wahl in höheres Amt bzw. Uebertritt in Privatpraxis) nicht ersetzt, sodass Trüdinger seit vier Jahren keinen eigentlichen Stellvertreter mehr hatte. Vollends schlecht gestaltete sich dann das gegenseitige Verhältnis, als sich die Fälle zu häufen begannen, in denen Regierungsrat Ebi selbst Pläne zeichnete und immer mehr Eingriffe in die Kompetenzen des Stadtplanchefs vornahm. Dies geschah in einer Art, der Trüdinger grundsätzlich nicht zustimmen konnte, sodass er dagegen im Herbst 1945 offizielle Beschwerde erhob. Daraufhin beantragte Ebi anfangs 1946, Trüdinger im Amte nicht zu bestätigen; die von Trüdinger eingereichte Rechtfertigungsschrift behielt er in seiner Schublade und das Geschäft blieb pendent, bis Trüdinger am 10. Februar 1947¹⁾ die Mitteilung erhielt, der Regierungsrat habe seine Entlassung auf den 28. Februar beschlossen, unter Zusicherung der ihm gesetzlich zustehenden Gehaltsausrichtung während dreier Monate und einer zusätzlichen Abfindung in der Höhe eines Jahresgehaltes. Dagegen hat Trüdinger sofort Rekurs an das Verwaltungsgericht eingereicht, musste aber trotzdem seine Arbeit Ende Februar einstellen.

Wer diese Tatsache zur Kenntnis nimmt, ohne auf die Einzelheiten näher einzutreten, möchte geneigt sein, den Fall in die Rubrik «Persönliches» einzureihen und sich damit abzufinden, dass offenbar hier zwei Charaktere zusammengetragen sind, die nicht zueinander passen und daher besser schon früher auseinander gegangen wären. Und da in aller Welt in solchem Falle der Vorgesetzte «recht hat», hätte eben der Untergebene schon früher merken sollen, dass er besser täte, zu gehen.

Dieser Gedankengang ist in diesem Falle nun aber zu einfach, als dass er das Richtige trafe. Ein Staatswesen kann nicht mit der gleichen Elle gemessen werden, wie ein Privatbetrieb. Gehen wir den Dingen in dieser Hinsicht auf den Grund.

Basel hat sein Stadtplanbureau geschaffen, um eine Koordination der verschiedenen, im Bereich der Stadtplanung tätigen Aemter zu erzielen, um die grossen Linien für die erweiterte Stadt zu behandeln: Bahnfragen, Strassenanlagen, Strassenbahn, Verkehr, Landkauf und -Verkauf, Baufragen des Hoch- und Tiefbaues. Ferner sollte die Einheitlichkeit der Planung gewährleistet und Doppelpurigkeit vermieden werden (Ratschlag 3127 von 1931). Als die Regierung im Jahre 1938 zum zweiten Male zur Frage des Stadtplanbureau Stel-

¹⁾ Die Wahl dieses Terms scheint in das Gebiet der Politik zu gehören, auf das wir uns heute nicht einlassen wollen.

lung nahm, stand im Ratschlag 3708 u. a. folgendes: «Die generelle Stadtplanung bedarf im Interesse der Erzielung ästhetisch, technisch, hygienisch und wirtschaftlich richtiger Ergebnisse, die der Allgemeinheit und dem Einzelnen gleichmässig dienen, des innigen und loyaien Zusammenwirkens hervorragend qualifizierter, wissenschaftlich und praktisch gebildeter Fachmänner des Hoch- und Tiefbaues und des Vermessungswesens. Die generelle Stadtplanung benötigt zur vollen Ausnützung ihres grossen Aktionskreises die gesetzliche Sicherstellung der unbedingten Selbständigkeit ihrer Tätigkeit in einer besonderen Abteilung des Baudepartements.» Sodann zitierte der Ratschlag Arch. H. Bernoulli wie folgt: «Wir erblicken in den Bebauungsplänen ausserordentlich komplexe Aufgaben; es kreuzen sich Rücksichten auf Bodengestaltung und Flurgrenzen, Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Aesthetik, das Streben nach Ausnützung und hygienischer Gestaltung des Terrains. Der Kampf zwischen Flachbau und Hochbau, der Streit der Meinungen über eng und weit gefasste baupolizeiliche Einwirkung kommt im Bebauungsplan zum Ausdruck. Es wird wohl niemanden geben, der da glaubt, alle Fragen gleicherweise zu beherrschen. Weder der Architekt, noch der Ingenieur, noch der Geometer ist allein diesen Aufgaben gewachsen. Wohl aber wird der eine oder der andere die Führung übernehmen müssen...»

Soweit das Pflichtenheft des Stadtplanchefs. Eindeutig zeigen diese wenigen Stellen, dass Stadtplanung eine Aufgabe von universaler Bedeutung ist: eine Aufgabe, die nur angreifen kann, wer über aussergewöhnliche Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Mit vollem Recht legen daher die Ratschläge grosses Gewicht auf die Gewinnung einer besonders tüchtigen Persönlichkeit als Chef dieses Amtes und auf genügende Ausstattung mit den benötigten Hilfskräften.

Und nun die Stellung des Departementsvorstehers. Zunächst ist festzustellen, dass er vom Volk als Mitglied der Regierung und nicht als Vorsteher eines bestimmten Departements gewählt worden ist. Es kann also nicht der einzelne Regierungsrat für die ihm unterstellten Aemter, sondern es muss die Gesamtregierung für alle Aemter dem Volke gegenüber verantwortlich sein. Regieren ist eine viel zu komplexe und schwierige Pflicht, als dass der Regierende mit der Verantwortung für Einzelheiten belastet werden könnte, und unsere Staatsverfassungen tragen dem wohlweislich Rechnung. Diese grundlegende Richtlinie wird keineswegs umgestürzt durch die Tatsache, dass die Gesamtregierung ihre Beschlüsse in der Regel auf die Haltung der einzelnen Departementsvorsteher stützt. Sodann: Obwohl das Stadtplanbureau dem Baudepartement formell unterstellt ist, geht doch schon aus den dem Stadtplanbureau gegebenen Kompetenzen hervor, dass es selbständig und mit fachlicher Vollmacht arbeiten muss, um seinen Auftrag erfüllen zu können. Das ist es ja gerade, was man erreichen wollte: die Ausschaltung des früheren Dilettantismus in der Stadtplanung. Da man schon einen Stadtplaner angestellt hat, ist es nicht nur eine Verschwendug an Arbeitskraft, wenn der Departementsvorsteher selber plant, sondern eine krasse Ueberschreitung seines Aufgabenbereichs. Solche Gewaltslösungen sind einfach falsch. In kleinen Verhältnissen mögen sie glimpflich ablaufen; einem Organismus von der Kompliziertheit und Grösse Basels hingegen sind sie auf keinen Fall zuträglich. Besonders wenn der Stadtplanchef ein fachlich erstklassig ausgewiesener Mann, der Departementschef jedoch Laie (in diesem Fall Lehrer) ist, handelt die Regierung geradezu gegen die Interessen der Stadt, wenn sie diesen planen lässt und den Fachmann kaltstellt. Schliesslich halten wir die Sachlage auch rein formell für äusserst klar: Der Baudirektor hat das durch den Grossen Rat beschlossene Statut des Stadtplanbureau durch seine Praxis verletzt; dafür wird die im Gange befindliche Untersuchung den Beweis erbringen. Es ist demnach er und nicht der Stadtplanchef, der in diesem Punkte seine Hefte revidieren muss. Wenn er es nicht könnte, so würde ihm eine der für seinen Posten wichtigsten Qualitäten fehlen.

Der Umstand, dass es zu dieser Begriffsverwirrung hinsichtlich der Pflichten und Verantwortungen kommen konnte, dürfte zu einem guten Teil darin begründet sein, dass das Gebiet der Planung dem Laien, äusserlich gesehen, leichtfasslich erscheint, sodass er glaubt, mit einiger praktischer Erfahrung, mit kaufmännischer Urteilstskraft und gesundem Menschenverstand vollgültige und endgültige Entscheidungen fällen zu können. Hand in Hand damit geht dann eine Unter-

schätzung der Arbeit des Fachmanns, der gelernt hat, unbewusst von der Menge der Detailfragen, mit denen sich jede Stadtplanung zu befassen hat, die grundlegenden Linien der Planung im Auge zu behalten, in grösseren Zusammenhängen zu denken und für die Zukunft zu planen. Auf andern Gebieten greifen solche Verwirrungen nur deshalb nicht Platz, weil die Abgrenzung der Fachgebiete leichter sichtbar ist. Oder käme es etwa dem Vorsteher des Sanitätsdepartements in den Sinn, einem Chefarzt Anweisungen über die Durchführung einer Operation zu geben? Der Vergleich ist nicht so grotesk, wie er auf den ersten Blick aussieht: der «Fall Trüdinger» ist nicht nur persönlich bedauerlich, sondern es ist für das Leben Basels als Stadtorganismus eine schwere Schädigung, dass nun nach 16 Jahren immer noch kein Stadtplan vorliegt. Und unseres Erachtens ist es diese Tatsache, die den Baudirektor mit einer viel schwereren Verantwortung belastet, als wenn er gewisse Züge des Trüdingerschen Plans hingenommen hätte, die nicht seiner Ansicht vom Richtigen entsprechen.

Fassen wir zusammen, so ist festzuhalten, dass der Stadtplanchef mit voller Verantwortung und in grosser fachlicher Freiheit muss arbeiten können, dass der ihm übergeordnete Regierungsmann nicht als Vorgesetzter Befehle und Weisungen zu erteilen hat, sondern dass er die von seinem Stadtplanbureau erarbeiteten Ergebnisse verwerten und ihnen zur Realisierung verhelfen soll. Das ist es, was die Öffentlichkeit nötig hat, und worauf sie auch in Basel nicht ungezählte Jahre warten kann. Und hierin liegt auch der Grund, weshalb die primitive Ueberlegung, die wir eingangs zitierten, falsch ist. Zwischen Departementchef und Stadtplanbureau besteht deshalb kein Verhältnis wie zwischen Chef und Untergebenem, weil der Departementschef bloss formell, nicht aber hinsichtlich sachlicher Zuständigkeit die obere Instanz darstellt. Im Gegenteil, er hat sich in Sachfragen persönlich grösste Zurückhaltung aufzuerlegen, hat im wahren Sinne des Wortes Diener der Allgemeinheit zu sein. In dieser Schlussfolgerung liegt die grundsätzliche Bedeutung des Konflikts, der auch in manchen andern Städten und Fachgebieten latent vorhanden ist.

Bevor in diesen grundsätzlichen Dingen Klarheit geschaffen ist, kann die Basler Stadtplanung nicht vom Fleck kommen. Wir erblicken deshalb darin die wichtigste Forderung, die aus der unglücklichen Situation zu ziehen ist. Als Kollegen aber freuen wir uns über die Gewissenhaftigkeit, mit der Trüdinger — aus Verantwortungsgefühl der Stadt gegenüber — auf seinem undankbaren Posten ausgeharrt hat, solange es ging, und wir würden einer Expertise unabhängiger Fachleute über die Qualität seiner Arbeit (und damit auch über die Vollendung seines Stadtplanes) mit voller Zuversicht entgegensehen.

W. J.

MITTEILUNGEN

Die Silikose ist eine Erkrankung der Lunge, die nach anhaltender Einatmung von Silikat-Staub entsteht. Es sind ihr die Menschen ausgesetzt, die sich in quarzhaltigem Staub aufzuhalten müssen, vor allem also Mineure, Steinbrucharbeiter und Steinhauer, sowie Sandstrahler, Gussputzer, Feilenschleifer und Arbeiter in gewissen Betrieben der keramischen und Putzmittelindustrie. Die in den letzten Jahren in der Schweiz stark vermehrten Erkrankungen sind zum Teil auf die frühzeitige Erfassung der Fälle infolge vermehrter Kontrollen zurückzuführen. Im Jahre 1945 betrug die Belastung der Suva durch die Errichtung von Krankengeldern, Heilkosten, Invaliden- und Hinterlassenenrenten 2,58 Mio Fr. Der Silikose-Kranke leidet an Atemnot, wobei die Beschwerden manchmal sehr früh auftreten, oft aber merkwürdig gering sind, trotz der schon stark entwickelten Veränderungen des Lungengewebes. Diese zeigen sich im Röntgenbild anfänglich als Knötchenbildungen mit mikroskopisch kleinen Dimensionen, die sich allmählich bis zum Endstadium zu zusammenhängenden Schatten ausdehnen können. Im Anfangsstadium, bevor die Ausbreitung der betroffenen Lungenteile ein bestimmtes Mass überschritten hat, kann eine Ausheilung (Verkalkung) stattfinden. Das Ziel der Silikose-Erforschung muss einerseits die Erkennung des Krankheitsgeschehens und anderseits die Früherfassung und Frühbehandlung der Erkrankten sein. Da bis heute kein spezifisches Heilmittel gefunden werden konnte, ist der Vorbeugung in technischer und medizinischer Hinsicht alle Aufmerksamkeit zu schenken. In die-